

G e m e i n d e **R** e i n a c h

**Verordnung  
zum Reglement**

über den

**Vollzug des kantonalen  
Sozialhilfegesetzes**

vom 15. März 2005



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Inhalt	1
§ 2 Arbeitsteilung	1
§ 3 Weisungsrecht	1
§ 4 Sitzungen	1
§ 5 Aktenstudium	2
§ 6 Beschlussfassung	2
§ 7 Zirkulationsbeschlüsse	2
§ 8 Beschlussfähigkeit	2
§ 9 Provisorische Verfügung	2
§ 10 Sitzungsprotokoll	2
§ 11 Unterschrift	2
§ 12 Aufgaben der Abteilungsleitung	3
§ 13 Gemeinsame Aufgaben	3
§ 14 Weiterbildung	3
§ 15 Änderungen der Verordnung	3
§ 16 Inkraftsetzung	3

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 26 des Organisationsreglementes vom 26. Oktober 1998 sowie § 13 des Reglementes über den Vollzug des Sozialhilfegesetzes, folgende Verordnung

### **§ 1 Inhalt**

Diese Verordnung regelt den Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Sozialhilfebehörde sowie die Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales.

### **§ 2 Arbeitsteilung**

<sup>1</sup>Die Sozialhilfe erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfebehörde, dem Behördesekretariat und der Abteilung Soziales.

<sup>2</sup>Die Sozialhilfebehörde ist das zielbestimmende Organ. Sie nimmt ihre Aufgabe in erster Linie wahr, indem sie Richtlinien vorgibt, Grundsatzentscheide fällt, Verfügungen erlässt, Ziele und Prioritäten festlegt sowie das Controlling ausübt.

<sup>3</sup>Ausführendes Organ ist die Abteilung Soziales; ihr obliegt die fachliche Führung der Geschäfte.

### **§ 3 Weisungsrecht**

<sup>1</sup>Die Sozialhilfebehörde hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariates und der Leitung der Abteilung Soziales.

<sup>2</sup>Die Leitung der Abteilung Soziales ist die vorgesetzte, weisungsberechtigte Stelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung. Weisungen der Sozialhilfebehörde an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung werden über die Leitung der Abteilung Soziales erteilt. Davon ausgenommen sind das Einholen und der Austausch von Informationen.

### **§ 4 Sitzungen**

<sup>1</sup>Die Sozialhilfebehörde fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen. Die Teilnahme ist für die Behördenmitglieder obligatorisch.

<sup>2</sup>Die Sozialhilfebehörde kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Soziales sowie Fachleute zu den Sitzungen beiziehen.

**§ 5 Aktenstudium**

Die Sitzungsakten mit dem Protokoll der letzten Sitzung liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung für die Behördenmitglieder zum Studium bereit.

**§ 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Sozialhilfebehörde sucht bei der Beschlussfassung in erster Linie einvernehmliche Lösungen.

<sup>2</sup>Ist eine Abstimmung erforderlich, so kommt ein Beschluss gültig zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Das Präsidium stimmt mit.

<sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

**§ 7 Zirkulationsbeschlüsse**

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Behördenmitglieder zugestimmt hat.

**§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Sozialhilfebehörde ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

**§ 9 Provisorische Verfügung**

In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

**§ 10 Sitzungsprotokoll**

<sup>1</sup>Von jeder Sitzung der Sozialhilfebehörde wird ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erhält Protokollauszüge der ihn betreffenden Geschäfte.

**§ 11 Unterschrift**

Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Sekretariat zu unterzeichnen. Im übrigen richten sich die Formvorschriften nach dem Gemeindegesetz.

**§ 12 Aufgaben der Abteilungsleitung**

Der Abteilungsleitung Soziales obliegen im Bereich der Sozialhilfe unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung der organisatorisch-technischen und administrativen Rahmenbedingungen
- Berichterstattung zuhanden der Behörde zweimal jährlich über wichtige Vorkommnisse und Anliegen der Abteilung sowie Erfahrungsaustausch
- Auftragsumsetzung und Qualitätssicherung.

**§ 13 Gemeinsame Aufgaben**

Die Leitung der Abteilung Soziales nimmt gemeinsam mit dem Präsidium der Sozialhilfebehörde folgende Aufgaben wahr:

- Rekrutierung des Sekretariatspersonals
- Durchführung von Jahresgesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Behördensekretariates
- Planung und Durchführung von fachbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen.

**§ 14 Weiterbildung**

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sind zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet.

**§ 15 Änderungen der Verordnung**

Der Gemeinderat nimmt vor jeder Änderung dieser Verordnung Rücksprache mit der Sozialhilfebehörde.

**§ 16 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 29. April 2003 bzw. 15. März 2005 genehmigt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Reinach, 15. März 2005

**Gemeinderat Reinach BL**

Urs Hintermann  
Gemeindepräsident

Thomas Sauter  
Verwalter

16.08.2006/LR